



DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
WALLONISCHE REGION

GEMEINDE- UND PROVINZIALRATSWAHLEN
14. OKTOBER 2018

LEITFADEN

Gemeindevorstände
Abschluss der Kandidatenlisten

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten	5
1.1.	Eidesleistung.....	5
1.2.	Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden.....	5
1.3.	Prüfung der sonstigen Gültigkeitsbedingungen und der Wählbarkeiten der Kandidaten.....	6
1.3.1.	Listenkürzel oder Logo	6
1.3.2.	Mehrfachkandidaturen.....	7
1.3.3.	Wählbarkeitsbedingungen.....	7
1.4.	Vorläufiger Abschluss und weitere Pflichten	11
1.4.1.	Eingabe der Daten und Ausfertigung des Protokolls.....	11
1.4.2.	Übermittlung der Beschlüsse des Vorstands	11
1.4.3.	Ermittlungen zur Wählbarkeit der Kandidaten.....	12
1.5.	Beschwerden, Schriftsätze, Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke	12
1.5.1.	Beschwerden gegen die Zulassung bestimmter Kandidaten	12
1.5.2.	Einreichen von Schriftsätzen, die die festgehaltenen Unregelmäßigkeiten beanstanden	13
1.5.3.	Einreichen von Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücken	13
1.6.	Prüfung von Mehrfachkandidaturen durch das Ministerium.....	13
2.	Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten.....	14
2.1.	Ablauf und Zulässigkeit.....	14
2.2.	Berufungserklärungen	14
2.3.	Eingabe der Daten und Ausfertigung des Protokolls	15
3.	Tätigkeiten nach Abschluss der Listen.....	16
3.1.	Listenverbindungen und Auslosung der Listennummern.....	16
3.1.1.	Zeitliche Einordnung.....	16
3.1.2.	Vergabe der laufenden Nummern	16
3.2.	Festlegung der Bildschirme der Wahlcomputer	18
3.2.1.	Verfahren.....	18
3.2.2.	Darstellung der Bildschirme.....	18
3.2.3.	Herstellung und Auslieferung der Datenträger (USB-Sticks).....	18
4.	Sprachgebrauch.....	19

Sie stoßen bei der Benutzung der Anwendung MA1B auf Probleme oder haben weitere Fragen?

Der Helpdesk der Firma CIVADIS steht Ihnen zur Verfügung!

Telefon: +32 (0)81 554 500

E-Mail: elections@martineproject.be

Sie haben organisatorische Fragen? Bitte wenden Sie sich an :

Telefon: +32 (0)87 596 452

E-Mail: gemeindewahlen@dgov.be

VORLÄUFIGER UND ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS DER KANDIDATENLISTEN

Allgemeiner Hinweis

Dieser Leitfaden enthält die Beschreibung der Listenabschlüsse (ab dem 18. September) und reiht sich demnach chronologisch nach der Hinterlegung der Kandidatenlisten (13. und 14. September) ein. (siehe auch: [Leitfaden zur Hinterlegung der Wahlvorschläge](#))

1. Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten

Der Gemeindevorstand trifft sich am 18. September 2018 um 16 Uhr. Er nimmt zwei Prüfungen vor: eine Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden einerseits sowie eine Prüfung der sonstigen Gültigkeitsbedingungen der Vorschlagsurkunde und der Wählbarkeit der Kandidaten andererseits.

1.1. Eidesleistung

Bei der Bildung des Gemeindevorstands leisten der Vorsitzende, der Sekretär und die Beisitzer folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu halten“ oder „Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes“

Der Eid wird vor dem Anfang der Tätigkeiten geleistet. Er wird durch die Beisitzer und den Sekretär vor dem Vorsitzenden abgeleistet. Der Eid des Vorsitzenden wird vor dem versammelten Vorstand geleistet.

Der Vorsitzende oder der Besitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor dem Antreten seines Amtes. Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

Die anwesenden Zeugen leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen“ oder „Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs“

Der Eid wird vor Beginn der Sitzung und gegenüber dem Vorsitzenden abgeleistet. Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

1.2. Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden

Der Gemeindevorstand prüft zunächst die Listen und die Kandidaten, für die der Vorsitzende des Vorstands bei der Hinterlegung der Listen ein Protokoll über die Unzulässigkeit erstellt hat.

Er überprüft die Listen und die Kandidaten, die eine neue Anmeldung von Kandidaturen vorgenommen haben, oder bringt das Fehlen einer solchen Anmeldung zu Protokoll.

Der Vorstand weist die Kandidaten ab, deren Vorschlagsurkunden Gegenstand eines Protokolls über die Unzulässigkeit geworden sind und die nach Ablauf der zweiten Anmeldung unvollständig sind.

Der Vorstand ist allein dafür zuständig, über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Vorschlagsurkunden zu entscheiden.

Der Vorstand ist also berechtigt, die Vorschlagsurkunde eines Kandidaten, die vom Vorsitzenden für unzulässig erklärt wurde, für zulässig zu erklären, selbst wenn diese Urkunde nicht abgeändert wurde, falls der Vorstand der Ansicht ist, dass die Akte vollständig ist.

Auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ist der Vorstand ebenso verpflichtet, die Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden, die durch den Vorsitzenden für zulässig erklärt wurden, zu beurteilen. Der Vorstand übt in dieser Hinsicht eine Kontrolle von Amts wegen aus.

Der Gemeindevorstand darf jedoch die Wählereigenschaft der Unterzeichner, die als Wähler im Wählerregister der Gemeinde stehen, nicht bestreiten.

1.3. Prüfung der sonstigen Gültigkeitsbedingungen und der Wählbarkeiten der Kandidaten

1.3.1. Listenkürzel oder Logo

Der Vorstand weist die Listen ab, deren Listenkürzel und Logos nicht den hierunter erwähnten Bedingungen genügen.

Das Listenkürzel besteht aus den Initialen aller oder einiger Wörter, aus denen sich die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammensetzt. Es kann sich um ein Akronym handeln. Es kann ein Logogramm enthalten.

Ein Logogramm ist ein einzelner schriftlicher Buchstabe, der ein ganzes Wort darstellt, beispielsweise das kaufmännische &, das kaufmännische @ oder das Plus- oder Minuszeichen.

Das Logo ist die grafische Darstellung des Listennamens.

Das Listenkürzel oder Logo besteht aus maximal zwölf Buchstaben und/oder Ziffern und aus maximal dreizehn Zeichen. Anbei eine Übersicht der erlaubten Zeichen:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
¹	²	³	!	?	.	:	;	,	''	'	{	
}	«	»	~	[\]	^	-	"	'	()
<	>	_	/	`	+	=	÷	-	±	@	#	\$
%	&	*	β	ζ	©	¶	§	μ	π	ø	Ø	¥
Æ	ā	Ã	Á	Â	À	ã	Ã	á	ª	Ä	Å	ä
ä	à	á	æ	e	£	ê	ë	É	è	Ê	Ë	È
è	é	ç	c	ó	Ó	Ò	õ	Õ	ó	ö	Ü	ø
Ó	ò	Ö	º	o	°	Ú	Û	Ù	ú	ü	û	ü
ī	î	ì	í	ï	ì	í	î	ï	ñ	Ñ	ÿ	f
ý	Ý											

Ein Listenkürzel oder Logo kann entweder in einer einzigen Landessprache formuliert sein, oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder gleichzeitig aus einer Formulierung in einer Landessprache und der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache bestehen.

Bis zum 1. August hat jede politische Partei, die im wallonischen Parlament vertreten ist, bei der Wallonischen Regierung einen begründeten Antrag auf das Verbot von geschützten Listenkürzeln oder Logos zu stellen. Spätestens am 10. August veröffentlicht die Wallonische Regierung die Liste der verbotenen Listenkürzel und Logos im Belgischen Staatsblatt.

Folgende Kürzel sind für die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 von dem Verbot betroffen: P.S.B., S.P.B., POB, PLP, PL, PLPW, PRLW, PRL, PRL-PFF, PRL-FDF, PFF-PRL, PRL-MCC, PSC, PPE, PSC-PPE, PPE-PSC, CSP-PSC, PSC-CSP, CDH-CSP, CSP-CDH, ECOLO-VERTS, ECOLO-V, VERTS.

1.3.2. Mehrfachkandidaturen

Ein Kandidat darf für ein und dieselbe Wahl nicht auf mehr als einer Liste erscheinen. Ebenso darf niemand für ein und dieselbe Wahl in mehreren Kreisen kandidieren.

Der annehmende Kandidat, der gegen diese Verbote verstößt, setzt sich einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Euro aus (zuzüglich eventueller Zuschläge).

Für belgische Kandidaten: Zusätzlich zu dieser Strafe ist der Vorstand verpflichtet, gegebenenfalls den Namen des Betroffenen, der eine doppelte oder dreifache Kandidatur angenommen hat, zu streichen. Der Vorstand ist berechtigt und dazu verpflichtet, diese Streichung beim vorläufigen Abschluss der Listen vorzunehmen, falls sich während dieser Sitzung anhand von Unterlagen, die dem Vorstand vorliegen, herausstellt, dass Kandidaten gegen diese Bestimmungen verstoßen haben.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft meldet dem Gemeindevorstand etwaige Mehrfachkandidaturen spätestens am 21. September 2018 bis 16 Uhr, also am Tag des endgültigen Abschlusses der Listen. Der Vorstand hat somit noch die Möglichkeit und die Pflicht, während der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen die Namen der Kandidaten, die ihm gemeldet wurden, aus den Listen zu streichen.

Folglich und selbst wenn der Vorstand theoretisch die Möglichkeit hätte, einen Kandidaten aufgrund von Mehrfachkandidaturen bereits bei der Sitzung zum vorläufigen Listenabschluss aus der Liste zu streichen, wird dennoch empfohlen, mit der Streichung bis zur Sitzung zum endgültigen Listenabschluss zu warten, um in der Zwischenzeit möglichst umfassende Beweise zu sammeln, die seine Entscheidung, den Kandidaten aus der Liste zu streichen, untermauern.

Es versteht sich von selbst, dass ein Kandidat, der auf zwei Listen genannt wird, der aber nur einen der beiden Wahlvorschläge angenommen hat, nur aus der Liste gestrichen wird, für die er die Kandidatur nicht angenommen hat.

1.3.3. Wählbarkeitsbedingungen

Der Gemeindevorstand sortiert die Kandidaten aus, die nicht wählbar sind.

Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung führt die entsprechenden Bedingungen auf:

Art. L4142-1 - §1 - Vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen angeführten spezifischen Bedingungen, die zu erfüllen sind, um als Gemeinderats-, Provinzialratsmitglied oder Mitglied eines Sektorenrats gewählt zu werden oder dieses Amt weiterhin bekleiden zu können, muss der Betreffende Wähler sein und die in Artikel L4121-1 oder Artikel 1bis des Gemeindegewahlgesetz-

zes erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen sowie sich am Wahltag in keinem der in Art. L4121-2 und L4121-3 des vorliegenden Kodex vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht bzw. der Aussetzung des Wahlrechts befinden.

Um als Provinzialratsmitglied gewählt werden zu können, muss der Betreffende außerdem im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen sein.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels muss die in Artikel L4121-1 §1 angeführte Bedingung der Staatsangehörigkeit spätestens am Wahltag erfüllt sein.

Die Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde und die Wohnortsbedingung im betroffenen Sektor muss spätestens am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die Wahlen stattfinden, erfüllt werden.

§2 - Nicht wählbar ist beziehungsweise sind:

1° wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist;

2° wer in Anwendung der Artikel L4121-2 und 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht ausgesetzt wurde;

- *Art. L4121-2: Jene Personen, die durch eine Verurteilung lebenslang von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.*

- *Art. L4121-3: §1 - [...]*

2° Jene Personen, die durch eine Verurteilung zeitweilig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind.

[...] Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe mehr als drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt.

3° der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist;

4° wer unbeschadet der Anwendung der in den Punkten 1° und 2° erwähnten Bestimmungen verurteilt wurde, und sei es auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet;

5° wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

6° wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1° und 2° erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

7° der Provinzgouverneur bei seinem Austritt aus dem Amt im Laufe der zwei folgenden Jahre;

8° wer seines Mandats in Anwendung des Artikels L5431-1 verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsaberkennung feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet.

- 9° in der (oder den) Gemeinde(n), in der (denen) er sein Amt ausübt, der Generaldirektor, der Generaldirektor des öffentlichen Sozialhilfezentrums, der Finanzdirektor, der Finanzdirektor des öffentlichen Sozialhilfezentrums oder der Regionaleinnehmer;
- 10° in einer der Gemeinden der Provinz, in der er sein Amt ausübt, der Generaldirektor und der Finanzdirektor;
- 11° die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§3 - Gleichermaßen und gemäß Artikel 127 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sind die Polizeibeamten nicht wählbar. [...]

Der Vorstand muss alle Wahlberechtigungsbedingungen überprüfen. Dafür muss zunächst die Wähler-eigenschaft der Kandidaten überprüft werden.

Um Wähler zu sein, muss man:

- 1) Belgier sein. Gemäß Artikel 1bis des Gemeindewahlgesetzes sind die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union berechtigt, bei den Gemeindewahlen unter den im besagten Artikel vorgesehenen Bedingungen zu wählen. Ausländer, die nicht aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stammen, sind bei den Gemeindewahlen gemäß Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes ebenfalls wahlberechtigt; im Gegensatz zu den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen sie jedoch nicht in den Gemeinderat gewählt werden.
- 2) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 3) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein.
- 4) sich in keinem der in Artikel L4121-2 und 3 vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle des Wahlrechts befinden.

Wähler, die zwischen dem Datum des Abschlusses der Wählerliste und dem Wahltag nicht mehr im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind, werden aus der Wählerliste gestrichen.

Die Wähler, die innerhalb desselben Zeitraums die belgische Staatsangehörigkeit verloren und dennoch in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen bleiben, werden ebenfalls aus dem Wählerregister gestrichen. Sie können wieder eingetragen werden, sofern sie dies gemäß Artikel L4122-4 §2 vor Ablauf der vorgesehenen Fristen beantragen.

Wähler, gegen die nach dem Datum des Abschlusses des Wählerregisters ein Urteil oder eine Entscheidung ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus dem Wählerregister gestrichen.

Diesem Register werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Urteils des Appellationshofs oder eines Beschlusses des Gemeindegremiums als Gemeinderatswähler aufgenommen werden müssen.

Jene Personen, die durch eine Verurteilung lebenslang von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitsperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

- 1) wer eine geschützte Person ist, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, ihre politischen Rechte auszuüben, und wer in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen interniert ist. Die Wahlunfähigkeit endet mit dem Ende der Unfähigkeit aufgrund von Artikel 492/4 des Zivilgesetzbuches oder der endgültigen Freilassung des Internierten.

2) Jene Personen, die durch eine Verurteilung zeitweilig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind.

Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe mehr als drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt.

Beweisführung

Die Online-Anwendung zur Eingabe der Kandidaturen (MA1B) verfügt über eine Verbindung zum Nationalregister der natürlichen Personen. Es ermöglicht somit die Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Angaben, die über diese Verbindung übermittelt werden, nur der Information dienen. Stellt sich heraus, dass eine der Bedingungen von einem Kandidaten nicht erfüllt wird, so hat der Vorsitzende des Vorstandes die entsprechenden Beweisunterlagen bei den zuständigen Behörden zu sammeln.

Der Vorsitzende fordert die Informationen über eine Aussetzung oder Streichung der Wahlrechte von der zuständigen Gemeindeverwaltung an. Sämtliche Dokumente, die vom Vorsitzenden von den zuständigen Behörden angefordert werden, sind kostenlos auszuhändigen.

Es ist in keinem Fall Aufgabe des Kandidaten, seine Wählbarkeit vor dem Vorstand zu beweisen. Um einen Kandidaten abzulehnen, muss der Gemeindevorstand vielmehr im Besitz von Beweisen für die Nichtwählbarkeit des Bewerbers sein. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so stellt der Vorstand die Wählbarkeit fest und hat den Kandidaten weiter auf der Liste zu führen. Erlangt der Vorstand später Kenntnis von neuen Informationen, so ist er berechtigt, daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

Der Gemeindevorstand kann einen Kandidaten aufgrund von Nichtwählbarkeit von Amts wegen ablehnen, ohne dass andere Kandidaten schriftliche Einwände hierzu beim Vorstand eingereicht haben.

Ogleich der Gemeindevorstand rechtlich gesehen bereits beim vorläufigen Abschluss der Listen einen Kandidaten ablehnen kann, ist er häufig zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage, über die Wählbarkeit des Kandidaten zu entscheiden, da noch keine ausreichenden Beweise vorliegen.

In jedem Fall ist, sofern die Nichtwählbarkeit nicht absolut offenkundig und öffentlich bekannt ist, die Entscheidung über die Wählbarkeit des Kandidaten bis zum endgültigen Abschluss der Listen zu vertagen.

Im Rahmen der Beweisführung sieht der Kodex eine Beteiligung des Vorsitzenden des Gemeindevorstands vor. Für den Fall, dass der Vorstand während des vorläufigen Abschlusses der Listen Kandidaten aufgrund von Nichtwählbarkeit ablehnt oder falls Einwände aufgrund der Nichtwählbarkeit eines Kandidaten geltend gemacht werden, so ist vorgesehen, dass der Vorsitzende auf dem schnellsten Weg die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten auffordert, ihm umgehend eine Abschrift von bzw. einen Auszug aus sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Auskünfte über die Wählbarkeit des Kandidaten geben können, zu übermitteln. Diese ordnungsgemäß bescheinigten Unterlagen werden per Einschreiben übermittelt.

Hat der betreffende Kandidat seinen Wohnsitz seit maximal fünfzehn Tagen in der Gemeinde und sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, übermittelt diese der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes auf dem schnellsten Weg den Wortlaut der Aufforderung.

Wenn der Vorsitzende von den unternommenen Schritten nicht überzeugt ist, so darf er, wenn der Vorstand es für nötig hält, über die Wählbarkeit des betreffenden Kandidaten weitere Untersuchungen anstellen.

Bestehen Zweifel in Bezug auf die Wählbarkeit eines nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union, insbesondere nach Einsicht in seine Erklärung, kann der Vorsitzende des Gemeindevorstands verlangen, dass dieser Kandidat eine Bescheinigung vorlegt, die von den zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates ausgestellt wurde und in der bestätigt wird, dass ihm am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt wird beziehungsweise dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist, oder dass diese Behörden nicht Kenntnis von einer solchen Aberkennung beziehungsweise Aussetzung haben.

Insbesondere ist auf die Bedingung des Hauptwohnsitzes im Bevölkerungsregister der jeweiligen Gemeinde zu achten.

Der Vorstand muss vor allem sicher stellen, dass es sich bei der Eintragung in das Bevölkerungsregister nicht um einen fiktiven Eintrag handelt, das heißt, dass der Kandidat seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992, in dem es um die Führung der Bevölkerungsregister geht, nicht in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, die er angegeben hat, besitzt. Gegebenenfalls hat sich der Vorsitzende des Vorstands an die Dienststelle des Bevölkerungsregisters der eingetragenen Gemeinde zu wenden. Der angenommene Hauptwohnsitz, der sich aus der Eintragung in das Bevölkerungsregister einer Gemeinde ergibt, kann durch alle Rechtsmittel widerrufen werden.

1.4. Vorläufiger Abschluss und weitere Pflichten

Um 16 Uhr oder spätestens nach Abschluss der Überprüfungen nimmt der Gemeindevorstand einen vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten vor.

1.4.1. Eingabe der Daten und Ausfertigung des Protokolls

Die genaue Vorgehensweise zur Verwaltung der Abschlüsse wird unter Punkt 3 des [Leitfadens zur Verwaltung der Vorschläge und Abschlüsse von Kandidatenlisten](#) angegeben.

Für die Ausfertigung des Protokolls des vorläufigen Listenabschlusses verwendet der Gemeindevorstand das [Protokoll P2](#). Die Protokolle können innerhalb der Online-Anwendung [MA1B](#) bearbeitet werden.

Wie hiernach erläutert, überprüft das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens am Tag nach der Sitzung zum provisorischen Abschluss der Listen etwaige Mehrfachkandidaturen. Durch die Eingabe der Daten in die Online-Anwendung MA1B kann das Ministerium auf die entsprechenden Daten zugreifen und diese Kontrolle durchführen.

Sobald die Daten eingegeben sind und das Protokoll ausgedruckt ist, sollte die Sitzung innerhalb der Online-Anwendung beendet werden.

1.4.2. Übermittlung der Beschlüsse des Vorstands

Erklärt der Gemeindevorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen. Ein Auszug daraus wird mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe dem Anmelder, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, und der in der Vorschlagsurkunde an erster Stelle bezeichnet worden ist, unverzüglich per Einschreiben übermittelt.

Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, so wird der Protokollauszug außerdem zusätzlich in gleicher Weise an den Kandidaten übermittelt.

Der Vorstand verwendet zu diesem Zweck das [Formular B4](#).

1.4.3. Ermittlungen zur Wählbarkeit der Kandidaten

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten angezweifelt, fordert der Vorsitzende des Gemeindevorstands auf dem schnellsten Weg die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten auf, ihm sofort eine Abschrift von beziehungsweise einen Auszug aus sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Auskünfte über die Wählbarkeit des Kandidaten geben können, zu übermitteln. Diese ordnungsgemäß bescheinigten Unterlagen werden per Einschreiben übermittelt.

Wenn der Vorsitzende von den unternommenen Schritten nicht überzeugt ist, so darf er, wenn der Vorstand es für nötig hält, über die Wählbarkeit des betreffenden Kandidaten weitere Untersuchungen anstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kodex zwar vorschreibt, dass sich der Vorsitzende an die Gemeindeverwaltung zu wenden hat, das Gesetz gibt ihm jedoch auch die Möglichkeit, sich an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtskanzleien und Staatsanwaltschaften zu wenden, um die erforderlichen Unterlagen anzufordern. Daraus ergibt sich für die betreffenden Instanzen auch die Verpflichtung, die Anfragen des Vorsitzenden schnell und kostenlos zu beantworten.

1.5. Beschwerden, Schriftsätze, Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke

1.5.1. Beschwerden gegen die Zulassung bestimmter Kandidaten

Am Tag nach dem vorläufigen Abschluss der Listen, also am 19. September 2018, zwischen 13 und 16 Uhr können die Anmelder der Listen oder – in deren Ermangelung – einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten beim Vorsitzenden des Gemeindevorstands gegen Empfangsbescheinigung (gemäß [Formular B5](#)) eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaten einreichen.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands setzt den Anmelder, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat und der in der Vorschlagsurkunde an erste Stelle steht, unverzüglich und unter Angabe der Beschwerdegründe per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis (gemäß [Formular B6](#)).

Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, wird auch dieser sofort und in gleicher Art und Weise benachrichtigt. Der Vorsitzende kann zu diesem Zweck das gleiche Formular verwenden.

Der Vorsitzende des Vorstands führt die unter Punkt 1.4.3 vorgesehenen Ermittlungen hinsichtlich der Wählbarkeit des betreffenden Kandidaten durch.

Er fordert von Amts wegen die Unterlagen an, die ihm vom Kandidaten rechtzeitig angegeben wurden und die zur Verteidigung des Kandidaten dienen können.

Führt der Vorsitzende von Amts wegen Ermittlungen hinsichtlich der Wählbarkeit eines Kandidaten durch, so informiert er den betreffenden Kandidaten schnellstmöglich über diesen Umstand, damit der Kandidat seine Verteidigung vorbereiten und an der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen teilnehmen kann.

Hinweis: Sowohl hinsichtlich der Zulassung des Kandidaten bei der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen als auch hinsichtlich des späteren Rechts, gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung einzulegen, wird den Personen, die Einwände geltend gemacht haben, geraten, die Einwände nach dem vorläufigen Abschluss der Listen in Form einer Beschwerde zu erneuern, und zwar unabhängig davon, ob die Einwände beim vorläufigen Abschluss der Listen berücksichtigt wurden oder nicht.

1.5.2. Einreichen von Schriftsätzen, die die festgehaltenen Unregelmäßigkeiten beanstanden

Die Anmelder der Listen oder abgewiesene Kandidaten oder – in deren Ermangelung – einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Listen abgewiesen sind, können am übernächsten Tag nach dem vorläufigen Abschluss der Listen, also am 20. September 2018, zwischen 14 und 16 Uhr beim Vorsitzenden des Vorstands gegen Empfangsbestätigung einen Schriftsatz einreichen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach dem Abschluss vorgebracht wurden.

Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

1.5.3. Einreichen von Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücken

Die Anmelder der Listen oder abgewiesene Kandidaten oder – in deren Ermangelung – einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Listen abgewiesen sind, können innerhalb der unter Punkt 1.5.2 angegebenen Frist ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Schriftstück ist zulässig, wenn es einen wegen der Nichtbeachtung der folgenden Bedingungen abgewiesenen Wahlvorschlag berichtigt oder ergänzt:

- die vorgeschriebene Anzahl rechtmäßiger Unterschriften von Wählern, die den Kandidaten vorschlagen, wurde nicht erreicht;
- die erforderlichen Angaben gemäß Artikel L4142-4 §5 wurden nicht gemacht;
- die in Artikel L4142-4 §6 aufgeführten Dokumente wurden nicht abgegeben;
- die Vorschriften von Artikel L4142-7 bezüglich der Anzahl der Kandidaten und der ausgeglichenen Zusammenstellung der Listen wurden nicht beachtet.

Dieses Schriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten, außer wenn es sich um einen Wahlvorschlag handelt, der wegen der Nichtbeachtung von Artikel L4142-7 Nummer 2 des Kodex in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen abgewiesen worden ist.

Die neu vorgeschlagenen Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Vorschriften von Artikel L4142-4 §§ 5 und 6 des Kodex genügt.

Unter keinen Umständen darf die in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung einer zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur durch eine schriftliche Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeerklärungen zurückzieht.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

1.6. Prüfung von Mehrfachkandidaturen durch das Ministerium

Anhand der Daten, die durch den Vorsitzenden des Vorstands während der Sitzungen zur Entgegennahme der Wahlvorschläge und zum vorläufigen Abschluss der Listen in die Anwendung eingegeben/importiert wurden, verfügt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft unmittelbar über die erforderlichen Daten, mit denen eine Prüfung auf Mehrfachkandidaturen vorgenommen werden kann. Diese Prüfung wird automatisch anhand der Identifikationsnummer des Nationalregisters durchgeführt.

Etwaige Mehrfachkandidaturen werden den Vorständen spätestens am übernächsten Tag nach dem vorläufigen Abschluss der Listen, also am Tag des endgültigen Abschlusses der Listen, bis 16 Uhr mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein der Vorstand befugt ist, einen Kandidaten abzulehnen.

2. Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten

2.1. Ablauf und Zulässigkeit

Der Gemeindevorstand versammelt sich erneut am 20. September 2018 um 16 Uhr, um die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen.

Nur die Überbringer der Listen oder – in deren Ermangelung – die Kandidaten, die eine der vorgesehenen Unterlagen eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel L4134-1 §1 bezeichneten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können dieser Kandidat und der Antragssteller dieser Sitzung ebenfalls persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist eine Bedingung für die Zulässigkeit der unter Punkt 2.2 vorgesehenen Berufung.

Wenn jemand vor dem vorläufigen Listenabschluss schriftliche Einwände geltend macht, jedoch nach dem vorläufigen Listenabschluss keine Beschwerde einreicht, und darauf besteht, an der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen teilzunehmen und später Berufung einzulegen, so wird empfohlen, dass der Vorstand den Betreffenden an der Sitzung teilnehmen lässt und es dem Gericht überlässt, das Urteil zu fällen.

Zu Beginn der Sitzung legt der Vorsitzende alle Unterlagen, die er nach dem vorläufigen Abschluss der Listen angefordert hat oder die ihm zugesendet wurden, sowie alle etwaigen Informationen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über mögliche Mehrfachkandidaturen offen.

Nachdem der Vorstand die Betreffenden angehört hat, schließt er die Kandidatenlisten endgültig ab. Bei Bedarf ist die Liste zu korrigieren.

2.2. Berufungserklärungen

Wenn der Vorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wenn der Vorstand eine Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verwirft, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Nur gegen Beschlüsse des Gemeindevorstands, die sich auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann Berufung eingelegt werden.

Bei Berufung vertagt der Gemeindevorstand die Vergabe der laufenden Nummern und tritt am 25. September 2018 um 10 Uhr, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen in

Kenntnis gesetzt worden ist, zusammen. Die Vergabe der laufenden Nummern findet in diesem Fall erst dann statt.

Hinweis: Gegen die Beschlüsse des Hauptprovinzvorstands kann ebenfalls Berufung eingelegt werden. In diesem Fall hat der Hauptprovinzvorstand wie jeder andere Distriktvorstand die Vergabe der laufenden provinziellen Nummern auf den 24. September 2018 zu vertagen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Distriktvorstände vom Vorsitzenden des Hauptprovinzvorstands vor der Vergabe der laufenden Nummern für ihre Ebene die Tabelle der gemeinsamen laufenden Nummern, die auf Provinzebene vergeben wurden, benötigen, empfiehlt es sich, dass die Distriktvorstände in diesem Fall die Vergabe der laufenden Nummern auf den 24. September 2018 vertagen, sobald ihnen die laufenden Nummern, die auf Provinzialebene vergeben wurden, vorliegen. Das Gleiche gilt für die Vergabe der laufenden Nummern auf Gemeindeebene, für die es sich empfiehlt, diese Verrichtungen auf den 25. September 2018 zu vertagen, sobald die laufenden Nummern auf Ebene des Distrikts feststehen.

Der Präsident des Appellationshofs hält sich am 21. September 2018 zwischen 10 und 12 Uhr zur Verfügung der Vorsitzenden der Distrikt- und Gemeindevorstände seines Amtsbereichs, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen die Vorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfasst der Präsident des Appellationshofs die Akte über die Aushändigung der Berufungserklärungen der Vorsitzenden der Distrikt- und Gemeindevorstände.

Er trägt die Angelegenheit in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofs für den 24. September 2018 um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung.

Die erste Kammer des Appellationshofs prüft die Sachen in Bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen. In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Danach erteilt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort. Diese können sich durch einen Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird. Dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betroffene ihn kostenlos einsehen kann.

Der Inhalt des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Vorstands an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Appellationshofs wird mit dem Gremium, das mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb von acht Tagen zusammen mit der Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Gegen die Entscheide des Appellationshofs ist keine Berufungsklage möglich.

2.3. Eingabe der Daten und Ausfertigung des Protokolls

Die genaue Vorgehensweise zur Verwaltung der Abschlüsse wird unter Punkt 3 des [Leitfadens zur Verwaltung der Vorschläge und Abschlüsse von Kandidatenlisten](#) (MA1B) angegeben.

Für die Ausfertigung des Protokolls des endgültigen Listenabschlusses verwendet der Gemeindevorstand, je nach Fall, das [Protokoll P3a](#) (ohne Berufung) bzw. das [Protokoll P3b](#) (mit Berufung). Die Protokolle können innerhalb der Online-Anwendung [MA1B](#) bearbeitet werden.

Ebenso ist es nach Ende der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen wichtig, die Sitzung innerhalb der Online-Anwendung zu beenden, sobald die Daten eingegeben sind und das Protokoll ausgedruckt ist, damit das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicherstellen kann, dass die Eingabe der Daten und das Ausdrucken des Protokolls tatsächlich erfolgt sind.

3. Tätigkeiten nach Abschluss der Listen

3.1. Listenverbindungen und Auslosung der Listennummern

3.1.1. Zeitliche Einordnung

Wird während der Sitzung zum endgültigen Abschluss der Listen keine Berufungserklärung gestellt, so führt der Gemeindevorstand noch am gleichen Tag die Auslosungen der Listennummern durch.

Bei Berufung vertagt der Gemeindevorstand diese Tätigkeiten auf den 25. September 2018 um 16 Uhr, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Selbstverständlich nimmt der Vorstand eine Korrektur der Kandidatenlisten gemäß den Beschlüssen des Appellationshofs vor, bevor die folgenden Tätigkeiten ausgeführt werden.

3.1.2. Vergabe der laufenden Nummern

Der Kodex schreibt ein „pyramidales System“ für die Vergabe der laufenden Nummern vor. So kann bereits eine Serie laufender Nummern auf Ebene der gesamten Wallonischen Region vergeben werden.

Anschließend besteht die Möglichkeit, auf Provinzialebene weitere gemeinsame laufende Nummern zu vergeben. Diese Nummern können dann von allen angeschlossenen Listen verwendet werden, unabhängig davon, um welche Wahl es sich handelt.

Abschließend vergeben die Distrikt- und Gemeindevorstände eine laufende Nummer an alle Listen, die noch keine Nummer erhalten haben.

Auslosung der gemeinsamen laufenden Nummern auf regionaler Ebene

Am 1. September hat die Wallonische Regierung die Auslosung zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummern vorgenommen, die auf regionaler Ebene verwendet werden können.

Die Wallonische Regierung hat den Vorsitzenden der Distriktvorstände diese Tabelle mit den Namen, den Vornamen und der Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mitgeteilt, die von den politischen Parteien auf Ebene des Verwaltungsbezirks benannt wurden, und die allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

Die Vorsitzenden der Distrikt- und Gemeindevorstände können die so vergebenen Nummern direkt über die Online-Anwendung [MA1B](#) abrufen.

Zudem hat die Wallonische Regierung bereits die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist, veröffentlicht (siehe Punkt 1.3.1).

Auslosung der gemeinsamen laufenden Nummern auf Provinzebene

Hinweis: Dieses Verfahren gilt nur für den Hauptbürovorstand der Provinz, d. h. den Distriktvorstand der Provinzhauptstadt.

Die Kandidaten, die beim Vorsitzenden des Hauptbürovorstandes der Provinz eine Vorschlagsurkunde einreichen, können dieser Urkunde ein Dokument beifügen, das das Listenkürzel oder das Logo ihrer politischen Partei enthält, sowie den Namen, die Vornamen und die Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von dieser Liste bezeichnet wurden, um in jedem Distrikt der Provinz zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von dieser politischen Partei anerkannt wird.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz nimmt die Auslosung vor, um den Listen, für die auf Regionalebene keine gemeinsame laufende Nummer vergeben wurde, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar auf die höchste Nummer folgt, die bei der auf regionaler Ebene vorgenommenen Auslosung vergeben wurde.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz übermittelt den Distriktvorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Vergabe der laufenden Nummern durch den Distriktvorstand

Sofort nach Eingang der Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern nimmt der Distriktvorstand eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

Der Distriktvorstand übermittelt den Gemeindevorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Vergabe der laufenden Nummern durch den Gemeindevorstand

Bei der Anmeldung der Kandidaten, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel oder Logo und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, die aus der regionalen oder provinziellen Auslosung hervorgegangen sind, legen die Kandidaten ihrem Vorschlag eine Bescheinigung der Person bei, die befugt ist, die Anerkennung der Liste durch die entsprechende politische Partei zu bezeugen.

Der Vorstand vergibt dann eine gemeinsame laufende Nummer für die Liste.

In Ermangelung dieser Bescheinigung stellt der Gemeindevorstand fest, dass die Liste nicht anerkannt ist und lehnt von Amts wegen die Benutzung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer ab.

Die Kandidaten können in ihrer Annahmeerklärung beschließen, die der Listenverbindung auf regionaler oder provinzieller Ebene zugewiesene laufende Nummer nicht zu benutzen, deren Listenkürzel hingegen zu benutzen.

Sofort nach Eingang der Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern, die durch den Distriktvorstand weitergeleitet wird, nimmt der Gemeindevorstand eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Distriktvorstands vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

3.2. Festlegung der Bildschirme der Wahlcomputer

3.2.1. Verfahren

Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Listen oder (im Falle einer Berufung) sobald der Vorstand von dem Beschluss des Appellationshofs Kenntnis erlangt hat, leitet der Vorsitzende des Gemeindevorstands diese Listen und die Nummer, die der jeweiligen Liste zugewiesen wurde, an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter. Diese Übertragung erfolgt automatisch durch einfache Eingabe der Angaben in die Online-Anwendung (MA1B).

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt anhand des Programms der elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung die Unterlagen mit allen laufenden Nummern und Kürzeln der vorgeschlagenen Listen und mit den Kandidatenlisten, so wie sie auf dem Bildschirm der Wahlcomputer erscheinen werden. Diese werden ausgedruckt und dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands der Gemeinde oder des Distrikts, entsprechend der jeweiligen Wahl, zur Billigung vorgelegt. Dieser überprüft die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit dem Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Jeder Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet der entsprechenden Regierung die bestätigten Unterlagen zurück.

3.2.2. Darstellung der Bildschirme

Hinweis: Die Reihenfolge der Wahlen ist festgelegt: Erst wird für den Provinzialrat gewählt, anschließend für den Gemeinderat.

Für die Darstellung der Listen auf den Bildschirmen der Wahlcomputer für elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung führt der Bildschirm die Listen in der Reihenfolge der Nummern auf, die ihnen zugeteilt wurden, pro Spalte und pro Zeile von oben bis unten und von links nach rechts, wobei sich das für die Stimmenthaltung vorgesehene Feld immer an letzter Stelle in der letzten Zeile der letzten Spalte befindet.

Für jede dargestellte Liste werden der Name oder das Kürzel oder das Logo sowie die Nummer, die ihr zugeteilt wurde, in einem Feld angezeigt. Der Name der Liste oder das Kürzel oder das Logo wird auf einem hellen Bildschirmhintergrund dunkel umrandet.

Für die Darstellung der Kandidaten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer für elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung werden, wenn eine Liste neunzehn Kandidaten oder weniger beträgt, diese Kandidaten untereinander in einer einzigen Spalte angezeigt.

Wenn eine Liste zwanzig oder mehr Kandidaten beträgt, werden die Kandidaten gleichmäßig auf zwei Spalten verteilt. Wenn die Anzahl der Kandidaten nicht durch zwei geteilt werden kann, zählt die erste Spalte einen Kandidaten mehr als die zweite Spalte.

Die den Kandidaten zugeteilte Nummer sowie ihr Name werden in dunklen Schriftzeichen und auf einem hellen Bildschirmhintergrund dunkel umrandet angezeigt. Der Name des Kandidaten wird in der ersten Zeile in Großbuchstaben angezeigt. Der Vorname des Kandidaten wird in der zweiten Zeile in Kleinbuchstaben angezeigt, mit Ausnahme des Anfangsbuchstabens, der in Großschrift angezeigt wird. Die beiden Namen werden in demselben Feld linksbündig ausgerichtet.

3.2.3. Herstellung und Auslieferung der Datenträger (USB-Sticks)

Sobald die in Punkt 3.2.1 erwähnten Unterlagen bestätigt wurden, erstellt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft die USB-Sticks für die Wahlbüros.

Die Vorsitzenden der Gemeindevorstände erhalten vom Ministerium spätestens drei Tage vor der Wahl gegen Empfangsbestätigung die USB-Sticks sowie die Umschläge mit den Sicherheitsangaben, die für jedes Wahlbüro in gesonderten, versiegelten Umschlägen verpackt sind (zwei USB-Sticks pro Wahlbüro).

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands händigt jedem Vorsitzenden der Wahlbürovorstände seines Bereiches am Tag vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung (gemäß [Formular F7](#)) die ihn betreffenden Umschläge mit den USB-Sticks und den Sicherheitsangaben aus.

Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Kantonsvorstände teilen den Vorsitzenden der Wahlbüros den Standort mit, an den die USB-Sticks sowie die sonstigen Unterlagen nach der Wahl zu bringen sind.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands übermittelt diese Information bei der Bestellung des Vorsitzenden des Wahlbüros (gemäß [Formular F2](#)).

4. Sprachengebrauch

Die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gelten gemäß Artikel 1 §1 Nummer 5 dieses Gesetzes auch für Gemeinde- und Provinzialwahlen.

Für die Wahlen, die im deutschen Sprachgebiet abgehalten werden, gilt mitunter, dass alle für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und Französisch verfasst werden müssen.

Die Bildschirme der Wahlcomputer werden demnach ebenfalls in Deutsch und Französisch verfasst.